



# BUNDESPATENTGERICHT

5 Ni 24/09 (EU)

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitsache

...

...

**betreffend das europäische Patent 0 360 891**  
**(DE 38 88 181)**

hat der 5. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 1. September 2009 durch die Richterin Schuster sowie die Richter Gutermuth und Dipl.-Phys. Dr. Hartung

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Vergleich mit folgendem Inhalt zustandegekommen ist (§ 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 278 Abs. 6 ZPO):

- I. Die Klägerin verpflichtet sich, die Klage zurückzunehmen. Die Beklagte wird der Klagerücknahme zustimmen.
- II. Die Gerichtskosten werden hälftig geteilt. Die Parteien tragen ihre jeweiligen außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Die Beklagte wird für die Vergangenheit keine Rechte aus dem Streitpatent gegenüber der Klägerin geltend machen.

Schuster

Gutermuth

Dr. Hartung

Pü